

RS OGH 1994/12/13 5Ob130/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1994

Norm

ProkG §1 Abs3

Rechtssatz

Daß die Wahrung öffentlicher Interessen gemäß § 1 Abs 3 ProkG der Finanzprokurator überantwortet ist, schließt das Einschreiten anderer Personen, die als Rechtsträger (auch) bestimmte öffentliche Interessen zu vertreten haben, nicht aus; Ämter und Behörden, denen die Eigenschaft einer juristischen Person fehlt, können jedoch ohne besondere gesetzliche Anordnung vor Gericht nicht als Parteien auftreten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 130/94
Entscheidungstext OGH 13.12.1994 5 Ob 130/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071598

Dokumentnummer

JJR_19941213_OGH0002_0050OB00130_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at